



## **Amtsgericht Rheinbach**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 11.05.2026, 11:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Queckenberg, Blatt 10067,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Queckenberg, Flur 7, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche, Queckenberger Straße 2 a, Größe: 155 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Queckenberg, Blatt 10067,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Queckenberg, Flur 7, Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche, Queckenberger Straße 2a, Größe: 789 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Freistehendes vollunterkellertes Einfamilienhaus in Massivbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss und PKW.Fertigarage. sowie einem unbebauten Grundstück Luft-Wasser-Wärmepunpenheizung mit zentraler Warmwasserversorgung, Wohnfläche 103,71 m<sup>2</sup>, Erdgeschoss 2 Zimmer Küche Diele, Gäste WC, Abstellraum, Loggia/Terrasse, Obergeschoss. 3 Zimmer, Wannebad, WC, Baujahr Wohngebäude 1954, Fertigarage 1972, durchschnittlicher Unterhaltungszustand und derzeit nicht bewohnt.

Beide Grundstücke bilden laut SV eine tatsächliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

258.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.